

**Amtliche Abkürzung:** AO-BeS  
**Ausfertigungsdatum:** 11.09.2017  
**Gültig ab:** 01.08.2017  
**Dokumenttyp:** Verordnung

**Quelle:**



**Fundstelle:** HmbGVBl.  
2017, 263  
**Gliederungs-  
Nr:** 223-1-34

**Verordnung über die Ausbildung an einer Berufsschule  
(AO-BeS)  
Vom 11. September 2017\***

Zum 12.04.2018 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe  
Fußnoten

\*

Verkündet als Artikel 1 der Zweiten Verordnung zum Neuerlass,  
zur Änderung und Aufhebung von Verordnungen für berufliche  
Bildungsgänge vom 11. September 2017 (HmbGVBl. S. 263)

**Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**

**Titel**

<a href="#"><u>Verordnung über die Ausbildung an einer Berufsschule (AO-BeS) vom 11. September 2017</u></a>	<a href="#"><u>01.08.2017</u></a>
<a href="#"><u>Eingangsformel</u></a>	<a href="#"><u>01.08.2017</u></a>
<a href="#"><u>§ 1 - Anwendungsbereich</u></a>	<a href="#"><u>01.08.2017</u></a>
<a href="#"><u>§ 2 - Inhalt und Dauer der Bildungsgänge, Aufrücken</u></a>	<a href="#"><u>01.08.2017</u></a>
<a href="#"><u>§ 3 - Lernfelder, Erweiterungsfächer, Kontingentstundentafel</u></a>	<a href="#"><u>01.08.2017</u></a>
<a href="#"><u>§ 4 - Schuleigene Stundentafel</u></a>	<a href="#"><u>01.08.2017</u></a>
<a href="#"><u>§ 5 - Pflichtmäßige Schulveranstaltungen</u></a>	<a href="#"><u>01.08.2017</u></a>
<a href="#"><u>§ 6 - Zeugnisse</u></a>	<a href="#"><u>01.08.2017</u></a>
<a href="#"><u>§ 7 - Abschlusszeugnis</u></a>	<a href="#"><u>01.08.2017</u></a>
<a href="#"><u>§ 8 - Gleichwertigkeit mit Abschlüssen der allgemeinbildenden Schulen</u></a>	<a href="#"><u>01.08.2017</u></a>
<a href="#"><u>§ 9 - Fremdsprachenprüfung</u></a>	<a href="#"><u>01.08.2017</u></a>
<a href="#"><u>Anlage - Kontingentstundentafel</u></a>	<a href="#"><u>01.08.2017</u></a>

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 20 Absatz 2 Satz 2, § 44 Absatz 4,  
§ 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des

Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 15. September 2016 (HmbGVBl. S. 441), und § 1 Nummern 2, 5, 14, 15, 16 und 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen - Allgemeiner Teil - vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184), zuletzt geändert am 11. September 2017 (HmbGVBl. S. 263, 266), in der jeweils geltenden Fassung für alle Schülerinnen und Schüler an Berufsschulen.

## **§ 2 Inhalt und Dauer der Bildungsgänge, Aufrücken**

Die Berufsschule umfasst zweijährige, dreijährige und dreieinhalbjährige Bildungsgänge, in denen eine berufliche Grund- und Fachbildung vermittelt sowie die allgemeine Bildung vertieft wird. Am Ende eines Schuljahres rücken die Schülerinnen und Schüler in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf. Das Schulverhältnis endet, wenn Schülerinnen und Schüler keinen betrieblichen Ausbildungsplatz mehr innehaben, ihnen kann die weitere Teilnahme am Unterricht des laufenden Schuljahres trotz des Verlustes des Ausbildungsplatzes gestattet werden, wenn zu erwarten ist, dass sie durch den Abschluss nach § 7 eine höherwertige Berechtigung erlangen werden.

## **§ 3 Lernfelder, Erweiterungsfächer, Kontingentsturentafel**

(1) Die Vermittlung von beruflicher Grund- und Fachbildung erfolgt in der Regel in Lernfeldern, die durch die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) für den jeweiligen Ausbildungsberuf in Rahmenlehrplänen (KMK-Rahmenlehrpläne) festgelegt sind.

(2) Berufsbezogene Erweiterungsfächer der allgemeinen Bildung sind Fachenglisch, Sprache und Kommunikation sowie Wirtschaft und Gesellschaft (Erweiterungsfächer).

(3) Die dieser Verordnung als Anlage beigefügte Kontingentsturentafel setzt für die zweijährigen, dreijährigen und dreieinhalbjährigen Bildungsgänge der Berufsschule die Zahl der Unterrichtsstunden fest, die bis zum Abschluss des jeweiligen Bildungsgangs insgesamt zu erteilen sind (Schülergrundstunden).

Sie weist die Zahl der Schülergrundstunden aus, die mindestens auf die Vermittlung einer beruflichen Grund- und Fachbildung sowie die berufsbezogene Vertiefung der allgemeinen Bildung entfallen, und zeigt die Gestaltungsmöglichkeiten der Schule auf. Bei der Umrechnung der Unterrichtsstunden in Wochenstunden entspricht ein Schuljahr 40 Unterrichtswochen.

(4) In Wahlpflichtbereichen können vertiefende oder ergänzende Inhalte der beruflichen Bildung und der Erweiterungsfächer angeboten werden.

#### **§ 4 Schuleigene Stundentafel**

(1) Die Schule setzt die Kontingentstundentafel entsprechend den Vorgaben in dem jeweils einschlägigen KMK-Rahmenlehrplan in eine schuleigene Stundentafel um. Sie stellt sicher, dass die in den Rahmenlehrplänen und Rahmenplänen niedergelegten Anforderungen erfüllt werden.

(2) Die von der KMK für die jeweiligen Lernfelder beschlossenen Zeitrichtwerte dürfen um höchstens zehn vom Hundert Unterrichtsstunden unter- oder überschritten werden.

(3) Innerhalb des Gesamtstundenvolumens sind Religionsgespräche im Umfang von mindestens zehn Unterrichtsstunden je Schuljahr anzubieten.

#### **§ 5 Pflichtmäßige Schulveranstaltungen**

Pflichtmäßige Schulveranstaltungen wie Projekttag oder Schulfahrten ersetzen den Unterricht nach der Stundentafel.

#### **§ 6 Zeugnisse**

(1) Im Zeugnis wird neben der Note in Fachenglisch vermerkt, auf welcher Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) der Unterricht erteilt wurde. Wurde der Unterricht auf dem Niveau B1 oder B2 des GER erteilt, so ist für die Feststellung, ob der Abschluss der Berufsschule nach § 7 erreicht ist, für die Berechnung der Durchschnittsnote und für die Feststellung nach § 8 Absatz 1, ob der Abschluss dem ersten allgemeinbildenden Schulabschluss gleichwertig ist, die Zeugnisnote in eine auf die Niveaustufe A2 des GER bezogene Note umzurechnen. Wurde der Unterricht auf dem Niveau B2 des GER erteilt, so ist für die Feststellung nach § 8 Absatz 2, ob der Abschluss dem mittleren Schulabschluss gleichwertig ist, die

Zeugnisnote in eine auf die Niveaustufe B1 des GER bezogene Note umzurechnen. Die Umrechnung nach den Sätzen 2 und 3 erfolgt nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

<b>Note auf dem Niveau A2</b>	<b>Note auf dem Niveau B1</b>	<b>Note auf dem Niveau B2</b>
<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
		<b>2</b>
	<b>2</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>6</b>	
<b>6</b>		

Ungenügende Leistungen auf dem Niveau B1 werden je nach Leistungsstand der Schülerin beziehungsweise des Schülers mit den Noten „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bezogen auf das Niveau A2 bewertet, ungenügende Leistungen auf dem Niveau B2 mit den Noten „ausreichend“ bis „ungenügend“ bezogen auf das Niveau A2.

(2) Im Zeugnis wird vermerkt, wenn bei gleichbleibendem Leistungsstand der Abschluss der Berufsschule nicht erreicht werden kann.

(3) Die Schülerinnen beziehungsweise Schüler und bei Minderjährigkeit ihre Sorgeberechtigten sowie bei Zeugnissen, die nicht Abgangs- oder Abschlusszeugnisse sind, die Auszubildenden bestätigen die Kenntnisnahme der Zeugnisse auf einer Kopie, die an die Schule zurückzureichen ist. Sie wird in der Schule verwahrt.

(4) Werden aufgrund eines Beschlusses nach § 10 Absatz 1 Satz 2 APO-AT keine Halbjahreszeugnisse erteilt und besteht nach den im ersten Halbjahr eines Schuljahres erbrachten Leistungen die Gefahr, dass Schülerinnen und Schüler den Abschluss der Berufsschule nicht erreichen, oder haben sich ihre Leistungen im ersten Halbjahr gegenüber dem vorhergehenden Jahreszeugnis um durchschnittlich etwa eine Note verschlechtert, so erhalten die Schülerinnen und Schüler, ihre Sorgeberechtigten und die oder der Auszubildende eine entsprechende schriftliche Mitteilung.

## **§ 7** **Abschlusszeugnis**

(1) Die Berufsschule führt zu einem eigenständigen Abschluss. Diesen erhält, wer in allen Fächern und Lernfeldern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat oder schlechtere Leistungen nach Absatz 2 ausgleichen kann. Grundlage der Beurteilung sind die Leistungen der Schülerinnen und Schüler während der Gesamtdauer der berufsschulischen Ausbildung.

(2) Ungenügende Leistungen können nicht ausgeglichen werden. Nicht mehr als ein Viertel der Zeugnisnoten darf mit mangelhaft bewertet sein. Jeder mangelhaften Leistung müssen mindestens ebenso viele mindestens gute Leistungen oder doppelt so viele befriedigende Leistungen gegenüberstehen.

(3) Im Abschlusszeugnis wird eine aus allen Noten für die Lernfelder und Ergänzungsfächer - außer gegebenenfalls im Fach Sport - gebildete Durchschnittsnote als ungewichtetes, arithmetisches Mittel ausgewiesen. Diese wird bis auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

## **§ 8** **Gleichwertigkeit mit Abschlüssen der allgemeinbildenden Schulen**

(1) Der Abschluss der Berufsschule ist dem ersten allgemeinbildenden Schulabschluss gleichwertig.

(2) Der Abschluss der Berufsschule ist dem mittleren Schulabschluss gleichwertig, wenn die Schülerinnen und Schüler

1.

den Unterricht an der Berufsschule erfolgreich besucht und im Abschlusszeugnis eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 erreicht haben,

2.

eine Berufsausbildung mit einer mindestens zweijährigen Regelausbildungsdauer in einem anerkannten Ausbildungsberuf erfolgreich abgeschlossen haben und entweder

3.

ab Eintritt in die Sekundarstufe I mindestens fünf Jahre aufsteigenden Unterricht in Englisch besucht und im letzten Unterrichtsjahr die Mindestanforderungen nach dem

einschlägigen Rahmenplan erfüllt haben; Fachenglischunterricht der Berufsschule gilt im Verhältnis zum Englischunterricht der allgemeinbildenden Schule als aufsteigender Unterricht oder

4.

ausreichende Kenntnisse bezogen auf die Niveaustufe B 1 des GER in Englisch nachgewiesen haben.

(3) Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache nicht Deutsch ist und die weniger als fünf vollständige Schuljahre am Englisch- beziehungsweise Fachenglischunterricht nach der Studentafel teilgenommen haben, können die Englischkenntnisse nach Absatz 2 durch Kenntnisse in einer Fremdsprache ihrer Wahl ersetzen. Die Entscheidung, ob die Ersetzung möglich ist, trifft die Zeugniskonferenz.

(4) Die Gleichwertigkeit des Abschlusses mit dem ersten allgemeinbildenden beziehungsweise mittleren Schulabschluss wird im Zeugnis ausgewiesen.

## **§ 9**

### **Fremdsprachenprüfung**

(1) Der Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen nach § 8 Absatz 2 Nummer 4 beziehungsweise § 8 Absatz 3 wird durch eine schriftliche und mündliche Prüfung erbracht. Er kann auch durch Vorlage eines international anerkannten Sprachenzertifikats erbracht werden.

(2) An der Prüfung in Englisch kann nur teilnehmen, wer den Unterricht der Berufsschule in Fachenglisch durchgehend besucht und im Abschlusszeugnis mindestens die Endnote „ausreichend“ erreicht hat.

(3) Die Prüfung in einer anderen Fremdsprache wird auf Antrag durchgeführt, wenn diese Fremdsprache an einer staatlichen Schule oder einer staatlich genehmigten Ersatzschule in Hamburg unterrichtet wird. Für die Besetzung des Fachprüfungsausschusses ist es ausreichend, wenn ein Mitglied die erforderliche fachliche Qualifikation für das betreffende Prüfungsfach besitzt.

(4) Die Prüfung nach Absatz 3 wird als Externenprüfung durchgeführt. Sie besteht aus zwei Teilen: einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Für die Bearbeitung der schriftlichen Arbeit stehen zwei Stunden zur Verfügung. Zum zweiten Teil wird nicht zugelassen, wer im ersten Teil ungenügende Leistungen erbracht hat.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Endnote „ausreichend“ erreicht worden ist.

(6) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. In besonders gelagerten Einzelfällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen genehmigen.

(7) Wurde an der Fremdsprachenprüfung mit Erfolg teilgenommen, wird darüber ein Vermerk im Abschlusszeugnis der Berufsschule aufgenommen. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung und die erbrachten Prüfungsleistungen.

**Anlage**

zu § 3 Absatz 3

**Kontingentsstudententafel**

	2-jährige Ausbildung	3-jährige Ausbildung	3½-jährige Ausbildung
<b>Berufliche Grund- und Fachbildung</b>  Lernfelder der geltenden KMK-Rahmenlehrpläne	<b>560-600<sup>1)</sup></b>	<b>840-880<sup>1)</sup></b>	<b>980-1020<sup>1)</sup></b>
<b>Erweiterungsfächer</b>	<b>240</b>	<b>320</b>	<b>360</b>
• Fachenglisch	80	120	140
• Sprache und Kommunikation	80	120	140
• Wirtschaft und Gesellschaft	80	80	80
<b>Wahlpflichtbereich<sup>2)</sup></b>			
<b>Gestaltungskontingent</b>	<b>120-160<sup>1)</sup></b>	<b>240-280<sup>1)</sup></b>	<b>300-340<sup>1)</sup></b>
<b>Summe der Schülergrundstunden</b>	<b>960</b>	<b>1440</b>	<b>1680</b>

Fußnoten

<sup>1)</sup> Je nach den Vorgaben des einschlägigen Rahmenlehrplans der KMK

<sup>2)</sup> Optional nach Entscheidung der Schule